

Haushaltssatzung der Stadt Weil am Rhein für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am
19.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	99.238.658 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-106.558.380 €
1.3	Ordentliches Ergebnis	-7.319.722 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-7.319.722 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	1.200.000 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis	1.200.000 €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis	-6.119.722 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	98.180.378 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-98.879.055 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-698.677 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.992.850 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-36.659.370 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-19.666.520 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-20.365.197 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.000.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.620.500 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	4.379.500 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	-15.985.697 €

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

6.000.000 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

9.712.000 €

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

12.000.000 €

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

400 v.H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

400 v.H.

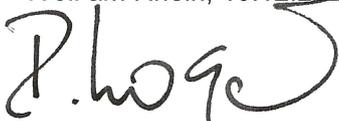
2. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge.

380 v.H.

§ 6
Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Weil am Rhein, 19.12.2023



Rudolf Koger
Erster Bürgermeister